

Silbier Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Donnerstag und Sonntag früh.

Schriftleitung und Verwaltung: Bresernova ulica Nr. 5. Telefon 21. — Ankündigungen werden in der Verwaltung gegen Berechnung billigster Gebühren entgegengenommen. Bezugspreise: für das Inland vierteljährig Din 30.—, halbjährig Din 60.—, ganzjährig Din 120.—. Für das Ausland entsprechende Erhöhung. — Einzelne Nummern Din 1.25

Nummer 43

Donnerstag, den 28. Mai 1925

50. Jahrgang

Das neue Wohnungsgesetz.

Das Wohnungsgesetz vom 15. Mai, das mit dem Tage seiner Verlautbarung in den „Silbier Novine“ (Amtliche Nachrichten) am 16. Mai in Rechtskraft trat, lautet in deutscher Uebersetzung folgendermaßen:

§ 1. Die freie Verfügung über Wohnungen in alten Gebäuden wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes bis zum 1. November 1926 eingeschränkt.

Soweit in diesem Gesetze nicht besondere Einschränkungen festgesetzt sind, gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 2. Von den Beschränkungen, die durch dieses Gesetz angeordnet werden, sind ausgenommen:

1. Geschäfts- und Kanzleilokale;

2. Staatliche und autonome Gebäude, soweit sie für amtliche Bedürfnisse oder zu Wohnungszwecken für Staatsbedienstete oder Bedienstete autonomer Behörden dienen;

3. Gebäude konfessioneller Institutionen, die für die Ausübung des Kultes anerkannter Religionsgemeinschaften und für Wohnungszwecke ihrer Bediensteten notwendig sind;

4. Gebäude, die als kunsthistorische Denkmäler gelten, sowie Gebäude, in denen solche Denkmäler enthalten sind oder aufbewahrt werden, wenn sie nicht schon zu Wohnungszwecken verwendet werden;

5. Gebäude allgemeinnützlicher Institutionen, die nicht auf Gewinn arbeiten, insoweit sie diesen Institutionen für ihre Bedürfnisse notwendig sind;

6. Stiftungsgebäude, inwieweit sie nicht von den im § 12 dieses Gesetzes aufgezählten Personen besetzt sind;

7. Gebäude von Invaliden oder Witwen, deren Männer im Kriege gefallen oder infolge des Krieges gestorben sind, bzw. von Kindern, deren Väter im Kriege gefallen oder infolge des Krieges gestorben sind, wenn sie kein anderes Vermögen oder kein anderes Einkommen haben als die Invalidenunterstützung oder die Pension;

8. Neubauten oder auf alte Häuser aufgebaute neue Stockwerke;

9. Eine Wohnung im Hause eines Kleinbesizers, welches außer der Wohnung des Eigentümers höchstens noch zwei Wohnungen enthält, wenn der Eigentümer außer diesem Hause kein anderes Vermögen hat. Pension und Gehalt gelten im Sinne dieser Vorschrift nicht als Vermögen.

§ 3. Als Neubauten gelten im Sinne dieses Gesetzes:

A Auf dem Territorium der früheren Königreiche Serbien und Montenegro:

1. Alle Gebäude, deren Bau vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. April 1919 begonnen wurde und die als unvollendet auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unausgeführt blieben;

2. Alle Gebäude, deren Bau nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. April 1919 begonnen wurde;

3. Alle Gebäude, welche infolge des Krieges stärker beschädigt wurden und deren Reparatur nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. April 1919 durchgeführt wurde, so daß diese Gebäude nicht für Wohnungszwecke oder zur Ausübung des früher in ihnen betriebenen Gewerbes verwendet werden konnten.

In Beograd gilt diese Bestimmung für Häuser, die den Vorschriften der Bauordnung entsprechen.

Nicht als neue Häuser gelten jene, zu deren Bau oder Reparatur der Eigentümer vom Ausschuss zum Wiederaufbau Beograds eine Anleihe aufnahm.

B In den übrigen Teilen des Königreiches werden als neue Gebäude angesehen:

1. Alle jene Gebäude, welche erst gebaut werden, wie auch jene, deren Bau nach dem 1. November 1918 begonnen wurde, ferner alle neu aufgebauten Stockwerke und alle Zubauten zu schon bestehenden Häusern;

2. Wohnungslokale in alten Häusern, die gründlich repariert wurden und früher zu Wohnungszwecken nicht verwendet werden konnten, so daß damit neue Wohnungslokalitäten geschaffen wurden.

§ 4. Die Umwandlung von Wohnungslokalitäten in Kanzleiräume und Geschäftslokale ist verboten, es sei denn, daß der Eigentümer mit Bewilligung des Wohnungsgerichtes I. Instanz einen Teil seiner eigenen Wohnung im eigenen Hause in solche Lokalitäten umwandelt.

Wer dies ohne Bewilligung des oben erwähnten Gerichtes tun sollte, wird verhalten, die Wohnung wieder in den früheren Zustand herzustellen, und wird überdies mit einer Geldstrafe von 5000 bis 50.000 Dinar bestraft. Stellt er in der ihm bestimmten Zeit den früheren Zustand nicht wieder her, so hat die Behörde dies auf seine Kosten zu tun und er wird dafür mit einer Geldstrafe von 20.000 Dinar belegt. Die Frist zur Wiederherstellung des früheren Zustandes bestimmt das Wohnungsgericht I. Instanz.

§ 5. Niemand kann zu gleicher Zeit in einem Orte zwei Wohnungen haben. Wenn auch nur eine solcher Wohnungen unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fällt, wird mit ihr vorgegangen, als ob die Wohnung leer wäre.

§ 6. Wer in einem Orte, sei es auf seinen Namen oder auf den Namen seiner Frau oder seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder ein Haus besitzt, kann in demselben Orte nicht als Mieter in einem alten Hause unter den Begünstigungen des § 12 wohnen.

§ 7. Der Wohnungstausch ist gestattet, wenn die Eigentümer der betreffenden Häuser damit einverstanden sind.

§ 8. Aftermietungen ganzer Wohnungen oder von Teilen derselben sind verboten.

Es wird die Aftervermietung nur eines Zimmers gestattet und zwar an Mieter, die ständig im Orte wohnen.

Aftervermietungen darf der Mieter nur mit Einwilligung des Hauseigentümers vornehmen und bei der Bewilligung ist festzustellen, wie viel der Mieter dem Hausherrn monatlich namens dieser Aftervermietung zu zahlen hat.

Wenn der Hauseigentümer und der Mieter diesbezüglich zu keiner Einigung kommen, so hat das Wohnungsgericht I. Instanz zu entscheiden, wie viel der Mieter dem Hauseigentümer namens der Aftervermietung zu zahlen hat.

Hierbei hat das Wohnungsgericht in Berücksichtigung zu ziehen, wie viel vom Aftermieter an Aftermiete zu bekommen ist ohne Rücksicht auf die Summe, die der Mieter angibt, und auf Grund dieser Abschätzung ist die prozentuelle Leistung des Mieters an den Hauseigentümer festzustellen.

Diese Leistung kann 20 bis 30 Prozent des Aftermietzinses betragen.

Ein Mieter, der sich gegen diese Vorschriften vergeht, wird durch Delogierung bestraft. Die Ausquartierung des Mieters, erfolge sie aus welchem Grunde immer, zieht die Ausquartierung des Aftermieters nach sich, was auch für die im § 12 angeführten Personen gilt.

§ 9. Mieter in alten Häusern, die im § 12 dieses Gesetzes aufgezählt sind, genießen im Sinne dieses Gesetzes das Recht, nicht ausgemietet werden zu können.

§ 10. Das Recht der Kündigung hat der Hauseigentümer nur in nachstehenden Fällen:

a) wenn er selbst oder seine verheirateten Söhne und Töchter eine Wohnung für den eigenen Gebrauch benötigen;

b) wenn das Abreißen eines alten Hauses zum Zwecke eines Neubaus notwendig ist, der um 50 Prozent mehr Wohnungslokalitäten enthalten muß als das alte Haus.

Der Aufbau neuer Stockwerke wird im Sinne dieses Gesetzes im allgemeinen nicht als Neubau an Stelle eines alten angesehen.

Während des Baues neuer Stockwerke ist der Hauseigentümer verpflichtet, die Wohnungsmöglichkeit der Mieter in den unteren Stockwerken technisch vollkommen zu sichern. Trotzdem wird dem Hauseigentümer gestattet, von den Mietern nur jene Teile ihrer Wohnungen zu nehmen, welche zum Bau von Stiegen behufs Verbindung mit den neuen Stockwerken und den Kellern unumgänglich benötigt werden, falls Stiegen nicht vorhanden sind. Ebenso kann ausnahmsweise und nur in den äußersten Fällen das Wohnungsgericht I. Instanz zeitweilig erlauben, daß die Mieter ganz oder teilweise aus Häusern, auf die neue Stockwerke aufgebaut werden, ausgemietet werden, wenn der Aufbau neuer Stockwerke sich ohne größere Verstärkung der Mauern oder größere Auswechslung der Konstruktions in den unteren Stockwerken als vollständig unmöglich erweist. Die Bewilligung zur zeitweiligen Ausmietung der Mieter darf aber in solchen Fällen nur dann erteilt werden, wenn das Haus durch den Aufbau im Hinblick auf die Vermehrung der Wohnungs- oder Geschäftslokalitäten einen augenscheinlichen Gewinn darstellt. Das Wohnungsgericht I. Instanz hat den Termin für das Einziehen der Mieter in ihre alten Wohnungen, die nicht als neue angesehen werden, auf Grund einer allseitigen Prüfung der Wohnung und aller technischen Daten festzustellen. Hierbei wird das Gericht auch die Frage entscheiden, ob und inwieweit der Hauseigentümer die Uebersiedlungskosten seines Mieters zu tragen hat, was in dem Bescheid über die Ausmietung zu vermerken ist, wobei die wirtschaftliche Stärke des einen und des anderen zu berücksichtigen ist;

c) wenn dem Hauseigentümer im Hinblick auf die Zahl und das Heranwachsen seiner Familienmitglieder oder andere Familienverhältnisse die Vergrößerung seiner Wohnung, die er in seinem Hause bereits hat, notwendig ist;

d) wenn der Mieter den Mietzins durch zwei Monate nicht zahlt;

e) wenn der Mieter das Bestandsobjekt gegen dessen Bestimmung ausnützt oder wenn er es absichtlich oder durch wiederholte grobe Nachlässigkeit gelegentlich des Gebrauches zum augenscheinlichen Schaden des Hausherrn beschädigt;

f) wenn der Mieter oder seine Hausleute oder sein Aftermieter in der Wohnung ein unmoralisches oder ärgerniserregendes Leben führen oder gestatten, daß dies andere tun, oder durch ihr Benehmen in der Wohnung oder ihrer Umgebung dem Hausherrn oder anderen Mietern das Wohnen erschweren;

g) wenn der Mieter oder seine erwachsenen Familienmitglieder den Hausherrn oder seine erwachsenen Familienmitglieder an Leib oder Ehre schädigen, außer sie wurden vom Hausherrn hiezu herausgefordert.

In den Fällen unter a), b) und c) beträgt die Frist zur Räumung der Wohnung einen Monat, in den Fällen d), e) und f) 15 Tage, in allen Fällen von dem Tage an gerechnet, an dem der Bescheid über die Kündigung rechtskräftig wurde.

In den Fällen a), b) und c) kann die Ausmietung des Mieters nicht durchgeführt werden, solange ihm keine andere Wohnung zugewiesen wurde, längstens aber sechs Monate von dem Tage an gerechnet, an dem die gerichtliche Kündigung rechtskräftig wurde.

Wurde das Haus nach dem 1. November 1818 gekauft, dann wird die Frist zur Ausmietung in den Fällen a) und c) für Mieter nach § 12 mit 3 Monaten, gerechnet vom Tage der Zustellung des Bescheides des Wohnungsgerichtes I. Instanz, bestimmt.

Wohnungskündigungen nach Punkt a) und c) dieses Paragraphen werden in erster Linie gegen wirtschaftlich stärkere Mieter vorgenommen, wenn der Hauseigentümer in demselben oder einem anderen eigenen Hause mehrere vermietete Wohnungen besitzt.

Vom 20. Dezember bis 20. Jänner kann niemand aus seiner Wohnung ausgesiedelt werden.

Wenn der Hauseigentümer nicht nach den Vorschriften der Punkte a), b) und c) bei der Kündigung einer Wohnung vorgeht, wird er mit einer Geldstrafe von 5000 bis 20.000 Dinar bestraft, die betreffenden Wohnungen werden als leer betrachtet und das Wohnungsgericht I. Instanz kann über sie verfügen. Das Vorrecht auf diese Wohnungen haben nur Mieter, welche aus ihnen ausziehen mußten.

§ 11. Die Höhe des Mietzinses wird durch einen Vertrag zwischen dem Hausherrn und dem Mieter festgesetzt.

Ausnahmen sind in jenen Fällen gestattet, welche der § 12 dieses Gesetzes vorsieht.

In diesen Fällen ist der Grundmietzins jener, der im Juli 1914 gezahlt wurde oder gezahlt worden wäre.

In jenen Teilen des Königreiches, wo vor dem Kriege der Mietzins in Kronen oder Perper (Cnagora) gezahlt wurde, ist dieser Grundzins in Dinar zu rechnen (1 K = 1 Dinar).

Falls eine Verständigung nicht zustandekommt, setzt den Mietzins für die im § 12 angeführten Personen das Wohnungsgericht I. Instanz fest.

§ 12. Wenn der Mieter in bezug auf den Mietzins mit dem Hauseigentümer zu keiner Verständigung gelangt und wenn es sich um eine Wohnung von höchstens vier Zimmern handelt, so beträgt der Mietzins den Grundmietzins nach § 11 multipliziert mit 6, wenn es sich um eine Wohnung von mehr als vier Zimmern handelt, multipliziert mit 9, und zwar in Fällen, wo es sich um folgende Mieter handelt:

1. Staatsbeamte, Offiziere, Unteroffiziere, Bedienstete, Diener, deren Witwen und Familien, ausgenommen jene Beamten oder Offiziere, die Aerzte, Ingenieure, Zahnärzte, Tierärzte und Architekten sind, wenn sie das Recht auf Ausübung der Privatpraxis haben und sie auch ausüben;
 2. Pensionisten oder Pensionistinnen, Witwen von Pensionisten oder deren Familien, ausgenommen Pensionisten, die Advokaten sind oder Zahnärzte, Aerzte und Architekten, wenn sie die Privatpraxis ausüben;
 3. geistige Arbeiter, wie Künstler und Schriftsteller (Maler, Dichter, Schauspieler, Journalisten u. s. w.);
 4. Geistliche aller Stufen der anerkannten Religionsgenossenschaften, ihre Witwen und Familien;
 5. Kriegsinvaliden und ihre Familien;
 6. Kriegswitwen und die Familien von im Kriege Gefallenen oder arbeitsunfähigen Gewordenen, wenn sie wirtschaftlich schwach stehen;
 7. alle jene Gewerbetreibenden, welche auf eigenen Namen keine Werkstätten haben, sondern bei anderen arbeiten und von Monatsgehalt oder Tagelohn leben, sowie auch jene Gewerbetreibenden und Kleinkaufleute, die allein oder mit einem Lehrling arbeiten, ebenso ihre Witwen und Familien;
 8. Beamte, Hilfspersonal, Angestellte, Bedienstete oder Diener bei Privat-, Handels-, Industrie- oder anderen Unternehmungen welche gegen Gehalt arbeiten und deren Monatsgehalt 3000 Dinar nicht übersteigt, ausgenommen jene, deren Unternehmungen Gebäude für die Unterbringung ihrer Kanzleien und Wohnungen für ihr Personal erbaut haben, ohne Rücksicht darauf, ob diese Unternehmungen diese Wohnungen ihren Angestellten zuweisen oder sie ihnen gegen eine Rente vermieten;
 9. physische Arbeiter und Arbeiterinnen aller Branchen und aller Unternehmungen, deren Witwen oder Familien;
 10. Beamte und Angestellte aller Stiftungs- oder Wohltätigkeitsanstalten;
- Beamte, Angestellte und Diener der autonomen Behörden.

In soweit einzelne Personen dieser Kategorien außer dem Gehalt und dessen Nebengebühren Pensionen, Invalidenbeiträge, Tagelohn oder andere ständige Einnahmen haben, wird der Grundmietzins multipliziert und zwar: bei einem jährlichen Einkommen von über 40.000 Dinar mit 9, bei einem jährlichen Einkommen über 60.000 Dinar mit 12; wenn sie eine Wohnung von mehr als 4 Zimmern haben, wird in beiden Fällen mit 15 multipliziert.

Ueber den Fall, ob eine gewisse Person in eine der in diesen Paragraphen aufgezählten Kategorien fällt, entscheidet das Wohnungsgericht I. Instanz.

§ 13. Wo immer in Angelegenheit der Bestimmung des Mietzinses, der Kündigung einer Wohnung oder in anderen Fragen von dem Einkommen oder vom Vermögen der Parteien gesprochen wird, sind darunter die Einkünfte oder das Vermögen aller im gemeinsamen Haushalte wohnenden Personen zu verstehen.

§ 14. In Fällen, wo der verabredete Mietzins die Höhe des in diesem Gesetze gestatteten Zinses übersteigt, kann er ohne Einwilligung des Hauseigentümers nicht herabgesetzt werden, mit Ausnahme des Falles des § 15.

§ 15. Wenn eine Wohnung teilweise unbenutzbar oder der Beschädigung ausgesetzt ist, so daß sie der Mieter nicht voll ausnützen kann, oder infolge der Beschädigung die Möglichkeit, darin zu wohnen, gefährdet ist, der Hauseigentümer aber die notwendigen Reparaturen nicht vornehmen will, wird die Höhe des Mietzinses im Verhältnis zur Unbenutzbarkeit der Wohnung herabgesetzt, insoweit nicht etwa durch einen Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

§ 16. Der Hauseigentümer oder sein Stellvertreter hat dem Wohnungsgericht I. Instanz jede leer gewordene Wohnung anzumelden, ebenso auch jede Wohnung, von der er erfährt, daß sie leer werden wird.

Zur gleichen Anzeige ist auch jeder Mieter bezüglich seiner Wohnung verpflichtet.

(Fortsetzung folgt.)

Politische Rundschau, Inland.

Also sprach Herr Pašić...

Am Sonntag fand eine Sitzung des Radikalen Klubs statt, auf der Herr Nikola Pašić eine hochbedeutsame Rede hielt. Diese Rede zerreiht alle Kombinationen über eine Regierung MR (Radikale-Radicianer) und über einen in nächster Zeit zu erwartenden Kurswechsel in unserer Innenpolitik. Herr Pašić kritisierte den Bericht des Enqueteausschusses und betonte, daß dieser nicht alle Umstände hinsichtlich der Entscheidung über die strittigen Mandate der Radik-Partei in Erwägung gezogen habe: er habe mit einem Wort nicht getan, was seine Aufgabe gewesen wäre. Der Bericht sei ungenau und unklar und müsse daher dem Verifizierungsausschuß zweck Bervollständigung übergeben werden. Der Ministerpräsident rügte vor allem, daß nicht erhoben wurde, was an dem Vertrage Radic' mit Ungarn dran sei, der bei der Verhaftung im Sač Radic' gefunden wurde. Ferner habe der Ausschuß den Brief nicht in Betracht gezogen, der an Sinowjew geschickt wurde und in dem es heißt, daß die Radicianer bereit wären, ihre Rechte auch im Wege einer Revolution zu erlämpfen. Dieser Brief wäre durchaus nicht platonisch zu nehmen, da erwiesen wäre, daß Radic' revolutionäre Organisationen hatte. Ein großer Teil der Radicianer in der Herzegowina, in Kroatien und Dalmatien hätten auf Grund der seinerzeitigen falschen Ausstreunungen über einen Sieg der Opposition bei den Wahlen Aufstände angezettelt, Häuser verbrannt und davon geredet, daß nunmehr die Zeit für eine Revolution gekommen sei. Paul Radic' sei zu Pašić gekommen und hätte gebeten, man möge die verhaftete Leitung der Radic-Partei begnadigen und aus dem Kerker freilassen. Pašić habe ihm erwidert, daß er glaube, daß Stefan Radic' und Genossen schuldig seien, weil sie sonst nicht arretiert worden wären. Ihre Verhaftung sei kein politischer Trick, es habe das Gericht sein Wort zu sprechen, bis dahin müßten die verhafteten Radicianer im Kerker sitzen. Die Erklärungen, die Paul Radic' und Dr. Superina im Parlament abgegeben hätten, seien so, daß man an ihre Aufrichtigkeit glauben könne oder auch nicht. Die Radicianer müssen durch längere Arbeit beweisen, daß sie aufrichtig und ausdauernd an der Konsolidierung und Kräftigung des Staates mitzuarbeiten wünschen, um so

jeden Zweifel zu zerstreuen, der in gewissen Kreisen besteht. „Ich habe niemand bevollmächtigt“, erklärte Pašić, „offiziell mit den Radicianern zu verhandeln, verhandeln kann jeder, mit wem er will, das verpflichtet die Partei nicht. Wenn die Zeit zu Verhandlungen gekommen sein wird, wird sie die Leitung der Partei führen“. Bezüglich der „Obznana“ erklärte Herr Pašić, daß den Radic-Organisationen die freie Betätigung nicht erlaubt werden könne, solange nicht der kroatische Bauernklub und die Parteileitung außerhalb des Klubs durch ihre Arbeit dem Parlament und dem Volke Bürgschaften stellen, daß die Organisationen nicht in die Richtung der alten und für den Staat schädlichen Politik zurückkehren. — Die Blätter der Regierungsparteien glauben, daß die Rede des Ministerpräsidenten eine klare Lage geschaffen habe und daß der Nationale Block endgültig festgeworden sei. Die Radicianer haben nach allem die fürchterliche Kröte umsonst geschluckt.

Eine Vertagung der „Verständigung“.

Die Rede des Ministerpräsidenten Pašić wird von dem radikalen Beograder „Breme“ nicht als Abjage an die Radicianer, sondern als Vertagung der Verständigung kommentiert. Pašić wünsche, durch den Aufschub der Verifizierung der strittigen Radic-Mandate Zeit zu gewinnen, damit sich die Lage innerhalb des Nationalen Blocks, wo ein Teil der Radikalen die Zusammenarbeit mit den Radicianern aufrichtig wünsche, während sie ein anderer ablehne, geklärt werde, nämlich sich zwei klare Lager für und gegen die Verständigung gebildet haben. Eine andere Beograder Person will wissen, daß die Krone den Wunsch geäußert habe, die gegenwärtige Regierung möge einen Teil ihres Programmes durchführen und erst dann neuen Möglichkeiten näher treten.

Vom oppositionellen Block.

Von einem solchen kann nun wieder fest die Rede sein, nachdem Herr Pašić durch seine sonntägige Rede eine Verständigung zwischen ihm und den Radicianern wenigstens für längere Zeit, wenn nicht für immer, begraben hat. Es traten denn auch am Montag die Führer der oppositionellen Parteien Ljuba Davidović, Dr. Korosec, Dr. Spaho und Paul Radic' zu einer Konferenz zusammen, die den ganzen Tag andauerte. Auf der Nachmittagsitzung wurde einem Berichte des „Slovenec“ zufolge festgestellt, daß Pašić jede Mitarbeit der Slowenen und der Kroaten erfolgreich bekämpfe und systematisch die politische Atmosphäre vergifte, in der es zu einer Verständigung kommen könnte. Seine Absicht gehe offenbar darauf hinaus, durch die Verschleppung aller Fragen, die die Radic-Partei betreffen, den Block der nationalen Verständigung und schließlich den Block und die Radic-Partei zu zerschlagen. Die Führer des nun wieder gestärkten oppositionellen Blocks beschloßen, der Nationalversammlung einen Entwurf des Invalidegesetzes vorzulegen, nachdem sich die beiden Regierungsparteien nicht mehr um die Invaliden kümmern. Ferner soll eine Debatte über die Gewalttaten vor und nach den Wahlen provoziert und Anklagen gegen einige Minister wegen Korruptionsaffären eingereicht werden.

Auffüllung des Staatsrates.

Auf der Sitzung der Nationalversammlung am 25. Mai wurden 7 leere Stellen des Staatsrates mit den Kandidaten der Regierung besetzt. Bei der Wahl wurden 153 Stimmen abgegeben; die Opposition verließ vor der Abstimmung den Saal, weil keiner ihrer Kandidaten in Betracht gezogen wurde.

Ausland.

Bestätigung von Todesurteilen in Sofia.

Der König hat die über Friedmann, Zagoraki und Roew, die Urheber des Attentats in der Kathedrale, gefällten Todesurteile bestätigt.

Kräftigung

des deutschen Selbstbewußtseins.

In amerikanischen politischen Kreisen wird auf das Anwachsen der deutschen Propaganda in Amerika hingewiesen. Ein großes Blatt hebt hervor, daß die Wahl Hinzenburgs kein Ausleben des preussischen Militärgelstes, wohl aber die Kräftigung des Selbstbewußtseins des deutschen Volkes bedeute.

Aus Stadt und Land.

Die Amtlokalitäten des städtischen Magistrats sind, wie der Magistrat mitteilt, am Donnerstag, dem 28. Mai nachmittags, und am Freitag, dem 29. Mai, den ganzen Tag wegen Reinigung gesperrt. Die Parteien, die für die angeführten Tage zum Stadtmagistrat vorgeladen sind, mögen sich am Samstag, dem 30. Mai, während der gewöhnlichen Amtsstunden melden.

Abgabe von Holz. Der Stadtmagistrat in Celje verlaublicht: Die Stadtgemeinde gibt ungefähr 48 Raummeter (12 Klafter) Holz für Beheizung bzw. für Kohle ab. Das Holz liegt in der Umgebung der Čiška koča. Der Raummeter wird mit 50 Dinar abgegeben. Interessenten mögen sich bis Ende dieses Monats beim Herrn Bürgermeister oder beim Herrn Amtsvorsteher melden.

Einhebung des Gemeindeaufschlages auf Champagner, Schaumweine und Flaschenweine im Jahre 1925. Der Stadtmagistrat Celje verlaublicht: Auf Grund der Entscheidung des Beltsi Jupan des Marburger Verwaltungsgebietes vom 28. März 1925, Bl. 5266/2, womit er im Einverständnis mit der Delegation des Finanzministeriums in Ljubljana der Stadtgemeinde Celje erlaubte, daß sie vom 1. April bis 31. Dezember 1925 auf den auf dem Gebiete der Stadt Celje konsumierten Champagner und auf Schaumwein 20 Dinar pro Flasche und 4 Dinar pro Flasche Bouteillenwein per $\frac{7}{10}$ l und größeren Inhalts einheben darf, wird verlaublicht, daß die Parteien, sowohl Private als Vereine und Gewerbetreibende (Kaufleute, die diese Ware in Flaschen verkaufen, Gastwirte, Kaffeehausbesitzer u. s. w.) verpflichtet sind, die Lager dieser Getränke, die sie am 1. April l. J. besaßen, nach Zahl und Inhalt der Flaschen spätestens bis 25. Mai l. J. (wir erhielten diese Verlautbarung erst am Samstag zugestellt, so daß eine frühere Veröffentlichung nicht möglich war. Am d. S. J.) zum Zwecke der Vorschreibung der diesbezüglichen Steuer dem Stadtmagistrat Celje bekanntzugeben. Zugleich ist getrennt die Anschaffung von Sendungen zu melden, die die Parteien vom 1. April an bis zum Tag der Anmeldung erhalten haben. In Zukunft ist jede Anschaffung dieser Art dem Stadtmagistrat innerhalb von 24 Stunden zu melden. Der Stadtmagistrat wird durch sein Organ eine strenge Kontrolle der angemeldeten Mengen von geistigen Getränken in Flaschen durchführen. Die Pflicht der Anmeldung gilt für alle Anschaffungen, ob sie die Parteien von Lieferanten in der Stadt Celje oder außerhalb von Celje bekommen oder ob sie den Wein selbst aus dem Faß in Flaschen abziehen. Die Anmeldungen sind bei der städtischen Buchhaltung auf dazu bestimmten Formularen einzubringen, die kostenlos bei der städtischen Buchhaltung zu haben sind.

Erhöhung der Exekutionsgebühren. Mit Verordnung des Mariborer Obergespanns wurde verfügt, daß die Stadtgemeinde Celje die zuletzt erhöhte Exekutionsgebühren einheben darf: für eine Mahnung von jedem ganzen Dinar 4 Para; bei einer Pfändung von jedem ganzen Dinar 4 Para, beim Verkauf von jedem Dinar 2 Para; die Mindestgebühr bei einer Mahnung beträgt 50 Para, bei einer Pfändung oder einem Verkauf 1 Dinar.

Monatlicher Viehmarkt in Celje. Der regelmäßige monatliche Viehmarkt in Celje für den Monat Juni findet, weil der erste Montag in diesem Monat ein Feiertag ist, am Dienstag, dem 2. Juni, statt.

Die erledigte Notarstelle in Celje soll, wie die Marburger „Sirozi“ berichtet, dem Notar Kolšek in Marenberg zugeteilt werden.

Der neue Fahrplan auf unseren Eisenbahnen tritt am Freitag, dem 5. Juni, in Geltung.

Metallgeld wird angeblich schon im Juni in Umlauf gesetzt werden, und zwar Münzstücke zu 50 Para, zu 1 und zu 2 Dinar. Es soll auch die Prägung von 20-Dinarstücken (?) in Gold in Vorbereitung sein.

Wem gehört das Rad? Die Polizei in Celje hat einem unbekanntem Mann, der einen falschen Namen angegeben und sich dann zur Flucht gewandt hatte, ein schwarzlackiertes, gut erhaltenes Freilaufrad abgenommen. Es dürfte Diebesbeute sein.

Todesfall. Am 24. Mai 1925, vormittags 10 Uhr, verstarb in Ronjice Frau Baronin Adelma Bay de Baya, geb. Čafiš Wurmbbrandt, im 58. Lebensjahre. Die Beisetzung fand am Mittwoch, dem 27. Mai, nachmittags halb 6 Uhr, vom Trauerhaus in Ronjice nach evangelischem Ritus statt.

Todesfall. In Maribor ist am 25. Mai im Alter von 73 Jahren der Oberkondukteur i. R. Herr Johann Feigelmüller gestorben.

Das neue Wohnungsgesetz ist bei der Firma W. Blante in Ptuj in deutscher Uebersetzung zum Preise von 3 Dinar zu haben.

Bezüglich der Einsetzung der neuen Wohnungsgerichte hat der Minister für soziale Fürsorge im Sinne des Wohnungsgesetzes bereits die erforderlichen Verordnungen und Anweisungen hinausgegeben.

Evangelische Gemeinde in Ptuj. Am Pfingstmontag, dem 1. Juni, um $\frac{1}{2}$ 11 Uhr vormittags, wird im Uebungszimmer des Männergesangsvereines ein Festgottesdienst stattfinden. Anschließend daran wird das hl. Abendmahl gespendet.

Schweres Motorfahrerunglück. Der Fabrikantensohn Mr. Pöschinger aus Lajtersberg bei Maribor und der Sohn des Marburger Photographen Kurt Mayer machten am Sonntag nachmittags mit einem zweiflügeligen Indianer-Motorrade einen Ausflug in die Umgebung von Maribor. Als sie gegen das Dorf Brešnica fuhren, kam ihnen das Winzerhepaar Franz Karl entgegen. Auf die Warnungssignale traten die beiden Fußgänger seitwärts in das Gras. Im letzten Momente aber wollte der 77-jährige Mann die Straße überqueren. Der Motorfahrer versuchte auszuweichen und bremste mit aller Gewalt. Das Unglück konnte aber nicht mehr vermieden werden. Franz Karl wurde vom Rade erfasst und mit solcher Wucht zu Boden geschleudert, daß ihm der linke Oberschenkel fast vom Reibe abgetrennt wurde. Als die Rettungsabteilung aus Maribor an der Unfallstelle eintraf, war er bereits tot. Nach ärztlichem Gutachten soll er einem Herzschlage erlegen sein. Der Motorfahrer Pöschinger erlitt eine Gehirnerschütterung, eine schwere Verletzung am Kopf und einen rechten Oberarmbruch. Der Mitfahrer Kurt Mayer wurde leichter verletzt. Der mit seinem Auto zufällig des Weges kommende Dr. Thalmann legte den Verletzten Notverbände an und überführte sie nach Maribor, wo Pöschinger in das allgemeine Krankenhaus, Mayer aber in seine Wohnung gebracht wurde. Wie wir hören, befindet sich Herr Pöschinger trotz langdauernder Bewusstlosigkeit bereits außer Lebensgefahr. Die Leiche des unglücklichen Winzers blieb bis zum Einlangen der Gerichtskommission an Ort und Stelle.

Die Illirer Deutschen, schreibt der Ljubljanaer „Jutro“ am 26. Mai haben sich an den Staatsrat in Beograd wegen der Auflösung des Vereines „Deutsches Haus“ beschwert und auch deshalb, weil unsere politischen Behörden die Statuten ihres Vereines „Union“, den sie ohne jeden Rechtstitel zum Rechtsnachfolger des Eigentums des aufgelösten Vereines „Deutsches Haus“ proklamiert haben, nicht bestätigten. Wir (der „Jutro“) beabsichtigen nicht, in dieser Angelegenheit dem Staatsrat unsere Rechtsmeinung zu imputieren, dennoch sind wir überzeugt, daß sein Urteil in vollem Maße mit unseren höchsten staatlichen und nationalen Interessen im Einklange stehen wird. — Jeder Kommentar überflüssig!

Großer Zeitungskauf. Die Jugostampa in Zagreb, in deren Verlag die beiden Blätter „Zagreber Tagblatt“ und „Novosti“, sowie einige Provinzblätter erscheinen, ist durch Kauf in den Besitz der Selbständigen Demokratischen Partei übergegangen. Der Direktor Toni Schlegel wurde entlassen. Die Kaufsumme soll 6 Millionen Dinar betragen.

Von Amundsen, der am 21. Mai mit zwei Aeroplanen von Spitzbergen zum Nordpol abgeflogen ist, sind bisher noch keine Nachrichten in die mit gespanntester Erwartung gefüllte Welt zurückgelangt. Da die Frist, in der Amundsen und seine Begleiter aus dem ewigen Eise zurück sein sollten, schon abgelaufen ist, denken amerikanische Flieger daran, daß die Vereinigten Staaten das Luftschiff „ZR III“ dem kühnen Forscher zu Hilfe schicken werden.

Eröffnung der Saison im staatlichen Erholungsheim für Kinder in Crivvenica. Der Beltsi Jupan in Ljubljana verlaublicht: Das Ladislav-Kinderheim in Crivvenica wird auch im laufenden Jahre vom 1. Juli bis 1. Sept. Kindern aufnehmen, die einer Erholung am Meere bedürftig sind. Aufgenommen werden Kinder von 5 bis 13 Jahren, die nicht mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind und die keiner besonderen Aufsicht bedürfen. Die Tagespension für jedes Kind beträgt 40 Dinar, für Beamtenkinder 30 Dinar, die der Verwaltung des Hauses im Vorhinein bezahlt werden. Die Eltern müssen die Kinder selbst in das

Heim bringen, entweder einzeln oder in Gruppen mit einem gemeinsamen Begleiter; auf dieselbe Weise müssen sie auch wieder abgeholt werden. Da die Zahl der Bewerber um die verfügbaren Plätze immer mehr wächst, mögen die Eltern zwecks Vorwerkung schon jetzt der Verwaltung des Heimes mitteilen, wieviel Kinder sie am 1. Juli oder am 1. August in das Heim zu schicken beabsichtigen, worauf ihnen die Verwaltung Prospekte zusenden wird, aus denen ersichtlich ist, was das Kind mitzunehmen hat (Wäsche, Schuhe, Kleider) und was ihm das Heim bietet (Bäder, Sonnenbäder, Kinderspielfläche und Schlafräume, Kost und ärztliche Aufsicht).

Eine „herrschende Staatsnation“. Der Ljubljanaer „Slovenec“ setzt sich in seiner Sonntagsfolge mit dem Begriff „herrschende Staatsnation“ auseinander, wobei er zum Schluß kommt, daß die Slowenen zwar als Staatsbürger ihre Rechte besitzen, daß aber heute der gemeinsame Wille des slowenischen Volkes nirgends zur Geltung kommt. „Im Bewußtsein, daß die Slowenen ein Volk sind“, erklärt der „Slovenec“, „verlangten sie für sich schon im alten Oesterreich nicht nur die gewöhnlichen staatsbürgerlichen Rechte, die ihnen niemand schmälerte, sondern sie begannen, Rechte für sich zu fordern als nationale Einheit. . . Der Begriff „Herrschen“ ist untrennbar verbunden mit irgendeinem Territorium oder mit einer gewissen Zahl von Personen, über die man herrscht. Ueber wen herrschen wir? Wo herrschen wir? Herrschen wir über uns selbst oder über andere? Wir leugnen nicht, daß der Slowene heute seine Rechte als Staatsbürger hat. Auch leugnen wir nicht, daß die slowenische Sprache ihre Rechte in Schule und Amt besitzt. Aber wo ist die Garantie, daß es immer so bleiben wird bzw. so bleiben muß. Wir beobachten gut, wie die slowenische Sprache schon langsam aus unseren Schulen und Ämtern weicht. Auf der Post, auf der Eisenbahn, bei der Finanz ist es genau so. Am besten zeigt sich unser „Herrschen“ auf finanziellem und wirtschaftlichem Gebiet. Haben die Slowenen das Recht, auch nur über einen einzigen slowenischen Kreuzer zu entscheiden, wofin und wie er zu verwenden ist? Wir sind dieser Methoden satt, weil wir wissen, daß wir ein Volk sind und deshalb wollen wir früher oder später wirklich ein herrschendes Volk wenigstens über uns selbst sein, weil wir nicht ewig von der Gnade leben wollen.“ — Es ist sehr zu begreifen, daß der Begriff „herrschende Staatsnation“ in der slowenischen Presse zuzeiten der Gegenstand erbitterter Auseinandersetzungen ist. Denn der Titel unseres Königreiches teilt rein bildlich die Macht und das Herrschen in drei Teile: Serben, Kroaten und Slowenen. Die Slowenen haben sich daran gewöhnt — und das ist die Quelle dieser Unzufriedenheit —, als Volk den dritten Teil der Macht, also die gleiche Macht wie die beiden anderen Völker, für sich in Anspruch zu nehmen. Es ist ganz klar, daß das Gefühl der gleichen Macht nur dann genossen werden kann, wenn die jugoslawische Auffassung über ein Volk durchgreift. Sobald drei Völker an der Herrschaft teilnehmen, teilt sich die Herrschaft in drei Teile. Aber nicht in gleiche. Dann hätten — und das ist die Auffassung der Serben und Kroaten — die Slowenen nicht den dritten, sondern entsprechend ihrer Zahl den dreizehnten Teil zu beanspruchen.

Eine Hinrichtung in Celje. Am Samstag um 6 Uhr früh wurde in dem inneren Hofe des alten Kreisgerichts in Celje der 24-jährige Franz Podlesek, der im vorigen Jahre eine alte Frau in Bojsko (Bezirk Brežice) ermordet und beraubt hatte, durch den Strang vom Leben zum Tode befördert. Der Delinquent verbrachte die 24 Stunden, die zwischen seiner Hinrichtung und ihrer Ankündigung verließen, verhältnismäßig ruhig. Geistlichen Zuspruch, der ihm in der Person des Kaplan Lukman geboten wurde, wies er zuerst entrückt zurück, ließ sich aber später überreden, so daß ihm in seiner letzten Nacht der Kaplan Lukman tröstend beistehen konnte. Von dem jedem zum Tode geführten Verbrecher gebotenen Rechte auf eine Denkmahlzeit machte er reichlichen Gebrauch. Von abends bis Mitternacht verzehrte er mit Appetit ein Gollasch, gekochten Schinken, eine Portion Salat und einen Kalbsbraten. Dazu trank er drei Viertel Wein, einen halben Liter Bier und eine Flasche Sauerwasser. Als man ihm auf seinen Wunsch nach Zigaretten 10 Zeta brachte, wies er sie erboßt zurück und verlangte „Pasio-Siefel“ (Zigaretten mit Goldmundstück); schließlich gab er sich mit 10 Barbar-Zigaretten zufrieden. Nach Mitternacht beichtete er und um 4 Uhr früh empfing er die hl. Kommunion. Um $\frac{3}{4}$ 6 waren auf dem Hofe ungefähr 100 Personen versammelt, unter ihnen

ziemlich viel Gendarmen und Soldaten. Der Galgen bestand aus einem gewöhnlichen, 2 Meter hohen Holzpfahl, an dessen oberem Ende ein eiserner Ring für den Strick eingeschlagen war. Es erschienen der Gerichtshof, bestehend aus dem Oberlandesgerichtsrat Dr. B. Č. Č., Gerichtsrat Dr. Stepančič und Bezirksrichter Nendl, ferner der Staatsanwalt Dr. Kus, der Protokollführer Dr. Juhart und der Arzt Dr. Benedič. Einige Minuten vor 6 Uhr traten zwei Gefangenaufseher in die Zelle des Verurteilten und kündigten ihm an, daß seine Zeit gekommen sei. In vollkommener Stille wurde der Delinquent, dessen Gesicht gebleicht war und der Blick stumpf, herausgeführt. Der Senatpräsident Dr. B. Č. Č. verlas noch einmal das Urteil und übergab den Delinquenten dem Scharfrichter Mautner aus Sarajvo mit den Worten: „Herr Scharfrichter, walten Sie Ihres Amtes!“ Poblesek, der vollkommen apathisch war, trat selbst zu dem Galgen. Der Henker legte ihm mit Hilfe seines Gehilfen den Strick um den Hals, die Seile wurde weggestoßen und dem Baumstamm vom Scharfrichter das Genick getrocknet. Der Arzt Dr. Benedič stellte nach Ablauf der 6. Minute den Tod fest. Der hingerichtete Mörder wurde um 7 Uhr vom Galgen abgenommen und auf den Friedhof des Krankenhauses überführt. Der Scharfrichter Mautner nahm den eisernen Haken, an dem schon Pipč und Čaruga aufgehängt wurden, vom Pfahle weg und ebenso den Strick. Der Mann hat in der letzten Zeit ziemlich zu tun, so hat er am Dienstag in Ljubljana an einem gewissen Simon Naglč, der seine Frau ermordet hatte, sein Amt geübt; auch in Bosnien und Herzegovina züchten einige Verbrecher seiner Bekanntheit entgegen. Die Hinrichtung in Celje war die erste nach 29 Jahren. Erfreulich und für die Würde unserer Gerichte bezeichnend ist, daß die Hinrichtung für die Bevölkerung vollkommen überraschend kam und jede häßliche Sensationslust vermieden wurde.

Ein großer Brand entstand am Freitag um 3 Uhr früh in Pragersto gegenüber dem Bahnhofe. Dem Besitzer und Haushändler Franz Gergely verbrannten 11 Waggon Futter, zwei Magazine, drei Heupressen, drei Fuhrwägen usw. Den herbeigeeilten Feuerwehren aus Maribor und Sp. Polskava gelang es, den Brand zu lokalisieren und so das Haus, die Gastwirtschaft und die Kanzleiräume zu retten. Der Schaden übersteigt die Versicherungssumme von 359.000 Dinar beträchtlich.

Durch den Opfermut eines Lokomotivführers ist am Samstag bei der Station Poljane ein großes Unglück verhütet worden. Auf der Maschine des Abendzuges N. 728, der gegen 400 Schulkinder von verschiedenen Mairautflügen nach Maribor führte, platzte eine Dampfrohre. Der aus-

strömende Dampf verbrühete den Lokomotivführer Anton Kislich dermaßen, daß sich ihm buchstäblich das Fleisch von den Knochen löste. Trotzdem gelang es ihm, den Zug zum Stehen zu bringen. Der pflichttreue Mann wurde ins Krankenhaus nach Maribor überführt, wo er mit dem Tode ringt.

Infolge der Geschäftskrise beginnt auch in unseren Städten die Arbeitslosigkeit um sich zu greifen. Die meisten Fabriken haben ihre Produktion außerordentlich eingeschränkt; besonders in der Lederbranche werden Arbeiter entlassen. So ist eine Lederfabrik in Maribor gezwungen, dieser Tage wieder 25 Arbeiter auszusperrn und für die übrigen qualifizierten Arbeiter die Arbeit so einzuteilen, daß nur je eine Schicht in einer Woche mit 5 Stunden täglicher Arbeitszeit beschäftigt wird. Wie man hört und liest, will die Behörde der drohenden Arbeitslosigkeit der einheimischen Kräfte durch Ausweisung von Ausländern beikommen. Wir zweifeln sehr an der Zweckmäßigkeit dieser Maßnahme. So naheliegend bei Arbeitslosigkeit die Ausweisung von ausländischen Arbeitskräften ist, so wenig scheint dabei der Umstand in Betracht gezogen zu werden, daß im Ausland weit mehr jugoslawische Arbeiter in Lohn und Brot stehen als ausländische bei uns. In Oesterreich, wo die Arbeitslosigkeit und noch mehr die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützungen ungleich drückender empfunden werden als bei uns, beträgt z. B. die Zahl der ausländischen Arbeiter nicht viel weniger als die Zahl der einheimischen Arbeitslosen. Die Ausweisung der fremden Arbeiter in unseren Gegenden könnte die gleiche Maßregel auch im Auslande herbeiführen und es ist jedenfalls sehr fraglich, was man mit diesen ins Land zurückkehrenden Tausenden von Arbeitern, deren Zahl weitaus größer ist als die der bei uns auszuweisen, beginnen wird. Ausweisungen sind immer ein doppelchaeidiges Messer und derjenige, der es ansetzt, muß sich sehr wohl fragen, ob er sich damit nicht selbst am tiefsten ins eigene Fleisch schneidet.

Wieder ein schreckliches Erdbeben in Japan ist vorige Woche aufgetreten. Das Gebiet des Erdbebens ist allerdings nicht größer als 25 Quadratmeilen, seine Heftigkeit stand aber dem Erdbeben im Jahre 1923 nicht nach. Die beiden Städte Toyooka und Kinofaki bieten ein Bild vollständigen Ruins; 2000 Häuser sind verbrannt und 500 Personen getötet. Die Gesamtzahl der Opfer im ganzen Gebiete wird auf mehrere Tausende geschätzt. In der Nähe der Stadt Ashija stürzte ein Tunnel zusammen in dem Augenblick, wo ihn ein Zug passierte. In Yenbudo stürzte ein Zug in einen Abgrund. In Kinofaki, das eine heiße Quelle besitzt, sind alle Hotels eingestürzt und der Boden zeigte stellenweise Risse bis 30 Meter Breite.

Eine Frau, die seit 15 Jahren schläft. Londoner Blätter berichten aus Johannesburg in Südafrika über den vermutlich einzig dastehenden Fall einer 35-jährigen Frau namens Anna Swanapol, die seit 15 Jahren in tiefstem Schlaf verfunken ist. Alle sechs Monate etwa wacht sie für einige Stunden aus dem totenähnlichen Zustand auf, ohne indessen das Bewußtsein soweit zu erlangen, um die an sie gerichteten Fragen beantworten zu können. Man nimmt an, daß der Zustand der Unglücklichen auf die heftige Erschütterung zurückzuführen ist, die sie erlitt, als ihr wenige Tage vor dem für die Hochzeit angelegten Termin die Nachricht von dem Tode ihres Bräutigams übermittelte wurde. Anna Swanapol fiel einige Tage später in einen starren, krampfartigen Zustand, aus dem sie nicht erweckt werden konnte. Vor vier Jahren ließen die Ärzte die Schlafende nach dem Krankenhaus in Reitsfontein überführen und seitdem steht die Kranke unter beständiger Beobachtung, obgleich man ihren Fall für hoffnungslos hält. Man ernährt sie alle zwei Stunden auf künstlichem Wege. Als merkwürdige Begleiterscheinung sei hervorgehoben, daß die Patientin während ihres fünfzehnjährigen Schlafes den Gebrauch ihrer Muskeln eingebüßt, da sie sämtlich bis zur Knochenhärte eingeschrumpft und verkümmert sind.

Wirtschaft und Verkehr.

Der neue Staatsvoranschlag für das Budgetjahr 1925/26 ist, wie der „Trgovinski Glasnik“ berichtet, im Finanzministerium bereits fertiggestellt, von wo aus er dieser Tage dem Ministeriale vorgelegt werden soll. Nach vorgenommener Prüfung und Ergänzung kommt er vor die Stupschina. Dieses Projekt ist auf der Basis des letzten Budgets (24—25) und der für das Budgetjahr 1924—1925 vorgesehenen außerordentlichen Ausgaben aufgebaut, ist jedoch zahlenmäßig etwas größer. Bekanntlich belief sich das ordentliche Budget 1924—25 auf 10 Milliarden 405 Millionen und die außerordentlichen Kredite auf 1 Milliarde 300 Millionen. Demnach ist das Erfordernis im neuen Budget rund zwölf Milliarden. Zur Bedeckung sind, wie von maßgebender Seite versichert wird, keine neuen Quellen vorgesehen, sondern es bleibt bei jenen, die in den Budgetzwölfsteln sind. Sonach wird auch die Vorspannsteuer und die erhöhte Invalidentsteuer und die Lohnsteuer beibehalten. Dagegen erwartet der Finanzminister von dem neuen Zolltarif, dessen Bestimmungen ängstlich geheim gehalten werden, größere Einnünfte. Was die Ausgaben anlangt, so sind keinerlei neue vorgesehen. Auch sind keine besonderen Investitionen, von den laufenden abgesehen, projektiert.

Gesucht wird perfekte Köchin

jüngere Kraft, neben Stubenmädchen, die ausser Kochen auch im Haushalte mithelfen soll. Dienst Eintritt sofort. Offerte sind zu senden an Dr. Leo Ferič, Sisak.

Bilanzbuchhalter

Korrespondent, deutsch, slowenisch, Büroleiter, erfahrener Disponent mit langjähriger Praxis in Bank, Handel und Industrie mit gediegenem kaufmännischen Wissen und organisatorischen Fähigkeiten, SHS-Staatsbürger, will seine gegenwärtige Position verändern. Ges. Zuschriften unter Verlässlich 50919 an die Verwaltung d. Bl.

In einem besseren Teile der Stadt Celje ist zu verkaufen

eine Villa

mit Obst- und Gemüsegarten, zusammen 4037 m². In der Villa sind elektr. Licht und Gas eingeleitet. Parkettböden. Gemauerte Garage. Auskunft wird erteilt: Celje, Jurčičeva ulica 2.

Gute und billige Weine

kauft in grösseren Mengen
R. Ogriseg, Sturmberg
pošta Pesnica pri Mariboru.

Sommerwohnung

mit Küche zu vermieten. In herrlichster Lage, 1/2 Gehstunde von Celje. Anträge an die Verwaltung des Blattes. 30948

Drei reizend schöne, junge Vorstehhunde

von erstklassiger Abstammung, Deutsch-Kurzhaar, sofort abzugeben. Anfr. bei A. Perissich, Slomškov trg.

Junge Wolfshunde

reinrassig, 8—12 Wochen alt, hat stets abzugeben zum Preise von 500 Dinar incl. Kiste ab Station Zdenčina bei Zagreb der Schäferhundzwinger Ribograd in Zdenčina bei Zagreb. — Wo ein Wolfshund wacht, dort gibt es keinen Diebstahl oder Einbruch!

DRUCK SORTEN
für Industrie, Handel und Gewerbe in einfacher u. feinsten Ausführung liefert
„CELEJA“
Celje, Prošernova ulica 5

Kaufe grösseres Quantum
Apfelmöst
nur prima Ware. Anträge an die Verwaltung des Blattes. 30948

Kaufe einen guten erhaltenen
Eisensparherd
Anträge an die Verwlt. d. Bl. 30948

Kurse für Maschinenschreiben, slowenische und deutsche Stenographie beginnen an der Privat-Lehranstalt
ANT. RUD. LEGAT in MARIBOR
am 2. Juni 1925.

Einschreibungen und Prospekte im Büroartikelgeschäft
ANT. RUD. LEGAT & Co., MARIBOR,
nur Slovenska ulica Nr. 7.
Keine Filiale! Telephon 100.

Sesselfabrik

R. Lirzer, Maribor, Cvetlična ulica Nr. 36
Gegründet 1863.
Sessel, Klappsessel für Gasthaus und Garten, auch für Wiederverkauf. Reparaturen werden besorgt.